

21.06.02

R - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 13. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 14/9426 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts
– Drucksachen 14/9001, 14/9238 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 49c wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter "die Verfolgung von Straftaten" durch die Wörter "Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen" zu ersetzen.

Fristablauf: 12.07.02
Erster Durchgang: Drs. 330/02

b) In Absatz 3 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen.

c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 487 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten Daten den zuständigen Stellen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke übermittelt werden dürfen;“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 487 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach diesem Gesetz aus den Akten erfolgen könnte.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 Euro fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre nicht übersteigen.“